

# LANDKREIS Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Hausanschrift: Landkreis Uecker-Randow, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk  
Postanschrift: Landkreis Uecker-Randow, Postfach 12 42, 17302 Pasewalk

Pasewalk, 12.02.2014

## Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens „Eggesin“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt, ist gemäß § 10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) Bodensonderungsbehörde für amtlich nicht nachweisbare Eigentumsrechte (unvermessenenes Eigentum). In dieser Eigenschaft gibt sie bekannt, dass nachstehende Flurstücke durch ein Verfahren zur Bestimmung der Reichweite des unvermessenenen Eigentums gem. § 1 Nr. 1 und § 2 des BoSoG aufgelöst werden.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

<b>Grundbuchbezirk:</b>	<b>Ueckermünde</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Eggesin</b>
<b>Flur:</b>	<b>3</b>
Flurstück:	271
Lage (soweit bekannt):	Stettiner Str. Stettiner Str. 8
Antragsnummer	1420017
Flurstück:	297
Lage (soweit bekannt):	Stettiner Str. Stettiner Str. 23
Antragsnummer	12200076
Flurstück:	471/19
Lage (soweit bekannt):	Stettiner Str.
Antragsnummer	1420018
Flurstück:	605/6
Lage (soweit bekannt):	Bahnhofstr., Am Bahnhof, Karl-Marx-Str. Bahnhofstr. 17, 18 Am Bahnhof 13 Karl-Marx-Str.90
Antragsnummer	12200075

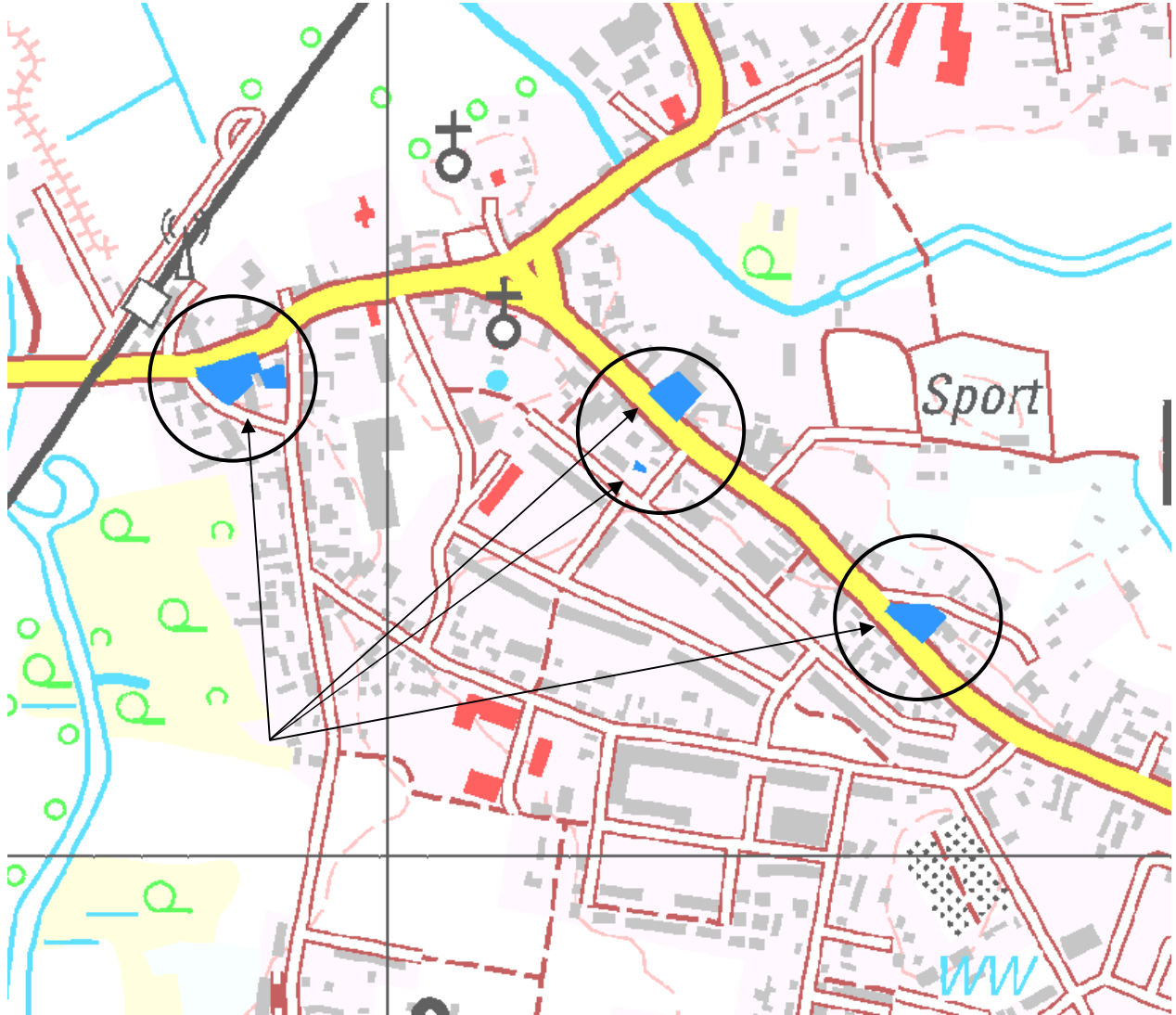
Durch das Bodensonderungsgesetz wird die Möglichkeit gegeben, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten durch Sonderung nach einer Karte in einem Sonderungsplan oder vereinfachte Vermessung schnellstmöglich und kostengünstig im Liegenschaftskataster nachzuweisen und somit real kreditfähige Grundstücke zu schaffen.

**Alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines im Verfahrensgebiet liegenden unvermessenenen Grundstückes werden hiermit, soweit sie nicht persönlich angeschrieben wurden, von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und aufgefordert ihre Rechte bis zum 14.03.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sonderungsbehörde anzumelden.**

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

### **Karte zum Verfahrensgebiet (ohne Maßstab)**

Das betroffene Verfahrensgebiet ist blau und mit Hinweisfeilen gekennzeichnet.



Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken. Die der Sonderungsbehörde bekannten Eigentümer wurden persönlich angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Matthiesen